



Mobiles Arbeiten und Versicherungsschutz

Kontakte sollten aufgrund der aktuellen Covid-19-Eindämmungsverordnungen reduziert werden. Das bedeutet zugleich die Forderung an die Unternehmen, das mobile Arbeiten zu ermöglichen. Was ist mobiles Arbeiten und wie sieht es aus mit dem Versicherungsschutz der Arbeitnehmer?

Im Gegensatz zur Telearbeit bzw. Homeoffice, ist **das mobile Arbeiten nicht gesetzlich definiert**. Im Unterschied zum Homeoffice, bei dem ein fester Arbeitsplatz vom Arbeitgeber innerhalb der Privaträume des Arbeitnehmers ausgestattet werden muss, ist bei der mobilen Arbeit die Arbeitsleistung grundsätzlich **an jedem beliebigen Ort** möglich. Beim mobilen Arbeiten gelten weniger strenge arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung ist hier nicht anwendbar. Das bedeutet, der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer beim mobilen Arbeiten keinen Arbeitsplatz einrichten. Da die mobile Arbeit flexibel an jedem Ort erfolgen kann, muss der Mitarbeiter mit entsprechenden Arbeitsmitteln, wie z. B. Laptop bzw. Smartphone ausgestattet werden, oder es muss eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter im Hinblick auf die Anschaffungskosten erfolgen. Denkbar ist auch ein Aufwendungsanspruch des Mitarbeiters gegenüber dem Arbeitgeber, soweit dieser seine privaten Arbeitsmittel nutzt.

Im Rahmen der mobilen Arbeit gilt das **Arbeitszeit- und das Arbeitsschutzgesetz** sowie die dazu erlassenen **Arbeitsschutzverordnungen**. Die Arbeitsstättenverordnung gilt nicht, das heißt, die Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen oder aber auch die Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 3 der Arbeitsstättenverordnung muss bei der Aufnahme der mobilen Arbeit nicht durchgeführt werden.

Der **Unfallversicherungsschutz** ist im Rahmen der mobilen Arbeit nur dann gegeben, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Arbeitstätigkeit und anderen Tätigkeiten besteht. Es muss die Frage gestellt werden, ob z. B. ein Weg, den der „mobilarbeitende Mitarbeiter“ zurücklegt, im unmittelbaren Betriebsinteresse ist. Diese sogenannte **„Handlungstendenz des Versicherten“** ist entscheidend dafür, ob ein Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Tätigkeit besteht. Soweit z. B. ein Mitarbeiter, der gerade Kopierpapier holen wollte, auf seinem Weg in den Keller stürzt, wird das vom Versicherungsschutz der Unfallversicherung erfasst sein. Sollte der Weg zum Keller jedoch nötig gewesen sein, um Getränke für die Pause zu holen, wird dieser Weg nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen.

Wichtig ist, dass die Arbeitnehmer aufgefordert werden müssen, Unfälle im Zusammenhang mit mobiler Arbeit dem Arbeitgeber zu melden. Zurzeit gibt es wenig Rechtsprechung dazu, wann der Unfallversicherungsschutz greift.

Arbeitsrechtlich ist weiterhin zu beachten, dass dem Arbeitgeber nicht das Recht zusteht, den Mitarbeiter dauerhaft zum mobilen Arbeiten zu verpflichten. Gleichzeitig gibt es kein Recht des Mitarbeiters auf mobile Arbeit. Soweit vertragliche Regelungen zur mobilen Arbeit formuliert werden, sind diese im Hinblick auf die Anordnung und das Widerrufsrecht



so konkret wie möglich zu beschreiben. Eine vorbehaltlose Widerrufsmöglichkeit für den Arbeitgeber ist nicht zulässig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team Recht.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de